

TE OGH 2010/6/30 150s34/10d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2010

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 30. Juni 2010 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schmucker als Vorsitzende sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Danek, Dr. T. Solé und Mag. Lendl sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Puttinger als Schriftführer in der Medienrechtssache des Antragstellers Mag. Martin K***** gegen den Antragsgegner P***** wegen § 6 MedienG, AZ 092 Hv 27/08a des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über den Antrag des Antragsgegners auf Erneuerung des Verfahrens gemäß § 363a StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 30. Juni 2010 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schmucker als Vorsitzende sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Danek, Dr. T. Solé und Mag. Lendl sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Puttinger als Schriftführer in der Medienrechtssache des Antragstellers Mag. Martin K***** gegen den Antragsgegner P***** wegen Paragraph 6, MedienG, AZ 092 Hv 27/08a des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über den Antrag des Antragsgegners auf Erneuerung des Verfahrens gemäß Paragraph 363 a, StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

In der Medienrechtssache des Antragstellers Mag. Martin K***** gegen den Antragsgegner P***** sprach das Landesgericht für Strafsachen Wien mit Urteil vom 3. Oktober 2008, GZ 092 Hv 27/08a-24, aus, dass durch die am 3., 5., 14. und 19. März 2008 erfolgten Veröffentlichungen von (ziffernmäßig näher bezeichneten) APA-OTS-Aussendungen mit den Überschriften „Sondersitzung: W*****: Macht braucht Kontrolle!“, „W*****: Unappetitliches Gezerre rund um Untersuchungsausschuss!“, „W*****: B***** wird für Aufklärung im U-Ausschuss sorgen!“ und „W*****: BIA-Auflösung ist großer Erfolg des B*****!“ in einem Medium mit Beziehung auf den Antragsteller Mag. K***** der objektive Tatbestand der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und Abs 2 StGB hergestellt wurde, und verpflichtete demgemäß den Antragsgegner P***** als Medieninhaber der bezeichneten APA-OTS-Aussendungen gemäß § 6 Abs 1 MedienG zur Zahlung einer Entschädigung (von insgesamt 6.000 Euro) sowie gemäß § 8a Abs 6 MedienG zur Urteilsveröffentlichung. In der Medienrechtssache des Antragstellers Mag. Martin K***** gegen den Antragsgegner P***** sprach das Landesgericht für Strafsachen Wien mit Urteil vom 3. Oktober 2008, GZ 092 Hv 27/08a-24, aus, dass durch die am 3., 5., 14. und 19. März 2008 erfolgten Veröffentlichungen von (ziffernmäßig näher bezeichneten) APA-

OTS-Aussendungen mit den Überschriften „Sondersitzung: W*****: Macht braucht Kontrolle!“; „W*****: Unappetitliches Gezerre rund um Untersuchungsausschuss!“; „W*****: B***** wird für Aufklärung im U-Ausschuss sorgen!“ und „W*****: BIA-Auflösung ist großer Erfolg des B*****!“ in einem Medium mit Beziehung auf den Antragsteller Mag. K***** der objektive Tatbestand der üblen Nachrede nach Paragraph 111, Absatz eins und Absatz 2, StGB hergestellt wurde, und verpflichtete demgemäß den Antragsgegner P***** als Medieninhaber der bezeichneten APA-OTS-Aussendungen gemäß Paragraph 6, Absatz eins, MedienG zur Zahlung einer Entschädigung (von insgesamt 6.000 Euro) sowie gemäß Paragraph 8 a, Absatz 6, MedienG zur Urteilsveröffentlichung.

Der Berufung des Antragsgegners wegen Nichtigkeit und Schuld gab das Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht mit Urteil vom 14. Oktober 2009, AZ 17 Bs 19/09g (ON 45 des Hv-Aktes), nicht Folge.

Gegen die Urteile des Landesgerichts für Strafsachen Wien und des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht richtet sich, gestützt auf die Behauptung einer Verletzung in den Grundrechten auf Freiheit der Meinungsäußerung nach Art 10 MRK und auf Schutz des Eigentums nach Art 1 des 1. ZPMRK, der Antrag des Antragsgegners P***** nach § 363a StPO per analogiam (RIS-JustizRS0122228) iVm § 41 Abs 1 MedienG. Dazu wird das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die dem Antragsgegner urteilsmäßig auferlegten Verpflichtungen behauptet, weil der Antragsgegner hinsichtlich der geltend gemachten medienrechtlichen Ansprüche nicht passiv legitimiert sei. Gegen die Urteile des Landesgerichts für Strafsachen Wien und des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht richtet sich, gestützt auf die Behauptung einer Verletzung in den Grundrechten auf Freiheit der Meinungsäußerung nach Artikel 10, MRK und auf Schutz des Eigentums nach Artikel eins, des 1. ZPMRK, der Antrag des Antragsgegners P***** nach Paragraph 363 a, StPO per analogiam (RIS-Justiz RS0122228) in Verbindung mit Paragraph 41, Absatz eins, MedienG. Dazu wird das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die dem Antragsgegner urteilsmäßig auferlegten Verpflichtungen behauptet, weil der Antragsgegner hinsichtlich der geltend gemachten medienrechtlichen Ansprüche nicht passiv legitimiert sei.

Denn APA-OTS-Aussendungen würden - wie allgemein bekannt sei - über die Website www.ots.at verbreitet werden. Der Antragsgegner sei aber - im Verfahren unbestritten - nicht Medieninhaber dieser Website und damit nicht Medieninhaber im Sinn des Mediengesetzes (§ 1 Abs 1 Z 8 MedienG); denn dies sei nur derjenige, dem die inhaltliche und redaktionelle Letztverantwortung für den Inhalt des gesamten Mediums (eben der Website [§ 1 Abs 1 Z 5a lit b MedienG]) zukommt. Dies ergäbe sich auch aus der Bestimmung des § 36a Abs 1 MedienG, wonach im Fall eines Erkenntnisses auf Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen einer Website oder einer Anordnung der Löschung derselben der Medieninhaber aufzufordern ist, dem gerichtlichen Auftrag zu entsprechen, wozu nur derjenige im Stande sei, dem die Verfügungsgewalt über das gesamte Medium zukomme, eben der Inhaber der (gesamten) Website. Denn APA-OTS-Aussendungen würden - wie allgemein bekannt sei - über die Website www.ots.at verbreitet werden. Der Antragsgegner sei aber - im Verfahren unbestritten - nicht Medieninhaber dieser Website und damit nicht Medieninhaber im Sinn des Mediengesetzes (Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 8, MedienG); denn dies sei nur derjenige, dem die inhaltliche und redaktionelle Letztverantwortung für den Inhalt des gesamten Mediums (eben der Website [§ 1 Absatz eins, Ziffer 5 a, Litera b, MedienG]) zukommt. Dies ergäbe sich auch aus der Bestimmung des Paragraph 36 a, Absatz eins, MedienG, wonach im Fall eines Erkenntnisses auf Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen einer Website oder einer Anordnung der Löschung derselben der Medieninhaber aufzufordern ist, dem gerichtlichen Auftrag zu entsprechen, wozu nur derjenige im Stande sei, dem die Verfügungsgewalt über das gesamte Medium zukomme, eben der Inhaber der (gesamten) Website.

Rechtliche Beurteilung

Dem Antrag kommt keine Berechtigung zu.

Im Wege des APA-OTS Originaltextservice publizierte Aussendungen können zum einen durch elektronische Übermittlung an Abonnenten und zum anderen durch deren Abrufbarkeit über das Internet auf der Website www.ots.at verbreitet werden (vgl Rami MR 2001, 155 [Entscheidungsanmerkung]). Elektronisch übermittelte APA-OTS-Aussendungen des Pressedienstes einer politischen Partei (oder hier: eines P*****) sind periodische elektronische Medien (§ 1 Abs 1 Z 5a lit c MedienG; vgl zu der Sache nach im Wesentlichen unveränderten Rechtslage vor der Mediengesetznovelle 2005 MR 1996, 142; 2001, 155). Medieninhaber ist solcherart der - die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgende (§ 1 Abs 1 Z 8 lit d MedienG) oder (im Fall des Pressedienstes einer politischen Partei; vgl neuerlich MR 1996, 142) einen Mediendienst betreibende (§ 1 Abs 1 Z 8 lit a zweiter Fall MedienG) - Aussender. Im Wege des APA-OTS Originaltextservice publizierte Aussendungen können zum einen durch elektronische Übermittlung

an Abonnenten und zum anderen durch deren Abrufbarkeit über das Internet auf der Website www.ots.at verbreitet werden (vergleiche Rami MR 2001, 155 [Entscheidungsanmerkung]). Elektronisch übermittelte APA-OTS-Aussendungen des Pressedienstes einer politischen Partei (oder hier: eines P*****) sind periodische elektronische Medien (Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 5 a, Litera c, MedienG; vergleiche zu der Sache nach im Wesentlichen unveränderten Rechtslage vor der Mediengesetznovelle 2005 MR 1996, 142; 2001, 155). Medieninhaber ist solcherart der - die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgende (Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 8, Litera d, MedienG) oder (im Fall des Pressedienstes einer politischen Partei; vergleiche neuerlich MR 1996, 142) einen Mediendienst betreibende (Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 8, Litera a, zweiter Fall MedienG) - Aussender.

Da weder nach den Urteilsfeststellungen des Landesgerichts für Strafsachen Wien noch nach dem Akteninhalt Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die in Rede stehenden APA-OTS-Aussendungen des P***** nicht im Wege elektronischer Übermittlung an Abonnenten verbreitet wurden (s auch ON 17/S 119) oder deren inhaltliche Gestaltung nicht durch diesen besorgt wurde, war der P***** schon mit Beziehung auf die in Rede stehende Publikationsform (§ 1 Abs 1 Z 5a lit c MedienG) Medieninhaber und damit für die gegen ihn geltend gemachten medienrechtlichen Ansprüche passiv legitimiert. Da weder nach den Urteilsfeststellungen des Landesgerichts für Strafsachen Wien noch nach dem Akteninhalt Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die in Rede stehenden APA-OTS-Aussendungen des P***** nicht im Wege elektronischer Übermittlung an Abonnenten verbreitet wurden (s auch ON 17/S 119) oder deren inhaltliche Gestaltung nicht durch diesen besorgt wurde, war der P***** schon mit Beziehung auf die in Rede stehende Publikationsform (Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 5 a, Litera c, MedienG) Medieninhaber und damit für die gegen ihn geltend gemachten medienrechtlichen Ansprüche passiv legitimiert.

Dem P***** kam jedoch auch in Betreff einer Verbreitung der Aussendungen durch Abrufbarkeit über die zuvor bezeichnete Website (www.ots.at) die Stellung eines Medieninhabers zu:

Nach der (hier in Betracht kommenden) mit der Mediengesetznovelle 2005 (BGBl I 2005/49) geschaffenen Begriffsbestimmung des [Auffangtatbestands des] § 1 Abs 1 Z 8 lit d MedienG ist Medieninhaber, wer [sonst] die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt. Mit dieser Begriffsbestimmung sollte - gerade für den Bereich der neu geregelten elektronischen Medien, insbesondere die Veröffentlichung über Websites - klargestellt werden, dass die Eigenschaft des Medieninhabers bei einer Person „dann begründet wird, wenn diese Person die inhaltliche Gestaltung für das jeweilige Angebot vornimmt“, sie solcherart (als sogenannter „Content Provider“) die inhaltliche Verantwortung für den „Content“ trägt (EBRV zur Mediengesetznovelle 2005, 784 BlgNR 22. GP 6; Noll in Berka/Höhne/Noll/Polley MedienG² § 1 Rz 30; Litzka/Strebinger MedienG5 [2005] § 1 Rz 17; Höhne, MR 2004, 228; Anderl, *ecolex* 2005, 701). Aus der Anknüpfung an die „Besorgung“ der inhaltlichen Gestaltung des Mediums folgt, dass Medieninhaber stets nur jene Person ist, die die Letztverantwortung für das gesamte Medium trägt (EBRV zur Mediengesetznovelle 2005, ebenda; Litzka/Strebinger aaO § 1 Rz 19; Rami in WK² § 1 MedienG Rz 47). Damit wird aber zugleich - für die hier vorliegende Fragestellung entscheidend - der Gegenstand und Umfang des mit der vorliegend untersuchten Begriffsbestimmung gemeinten Begriffs „Medium“ erst definiert: Denn „Medium“ - für das ein durch das Mediengesetz ausnahmslos präsumierter (vgl die abschließende Regelung in § 1 Abs 1 Z 8 lit a bis d MedienG) Medieninhaber haftet - ist demnach jene (isd § 1 Abs 1 Z 1 MedienG) „publizistische“ Einheit, für die es - überhaupt - einen Letztverantwortlichen gibt. Nach der (hier in Betracht kommenden) mit der Mediengesetznovelle 2005 (BGBl I 2005/49) geschaffenen Begriffsbestimmung des [Auffangtatbestands des] Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 8, Litera d, MedienG ist Medieninhaber, wer [sonst] die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt. Mit dieser Begriffsbestimmung sollte - gerade für den Bereich der neu geregelten elektronischen Medien, insbesondere die Veröffentlichung über Websites - klargestellt werden, dass die Eigenschaft des Medieninhabers bei einer Person „dann begründet wird, wenn diese Person die inhaltliche Gestaltung für das jeweilige Angebot vornimmt“, sie solcherart (als sogenannter „Content Provider“) die inhaltliche Verantwortung für den „Content“ trägt (EBRV zur Mediengesetznovelle 2005, 784 BlgNR 22. Gesetzgebungsperiode 6, ; Noll in Berka/Höhne/Noll/Polley MedienG² Paragraph eins, Rz 30; Litzka/Strebinger MedienG5 [2005] Paragraph eins, Rz 17; Höhne, MR 2004, 228; Anderl, *ecolex* 2005, 701). Aus der Anknüpfung an die „Besorgung“ der inhaltlichen Gestaltung des Mediums folgt, dass Medieninhaber stets nur jene Person ist, die die Letztverantwortung für das gesamte Medium trägt (EBRV zur Mediengesetznovelle 2005, ebenda; Litzka/Strebinger aaO Paragraph eins, Rz 19; Rami in WK² Paragraph eins, MedienG Rz 47). Damit wird aber zugleich - für die hier vorliegende Fragestellung entscheidend - der Gegenstand und

Umfang des mit der vorliegend untersuchten Begriffsbestimmung gemeinten Begriffs „Medium“ erst definiert: Denn „Medium“ - für das ein durch das Mediengesetz ausnahmslos präsumierter vergleichende die abschließende Regelung in Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 8, Litera a bis d MedienG) Medieninhaber haftet - ist demnach jene (iSd Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, MedienG) „publizistische“ Einheit, für die es - überhaupt - einen Letztverantwortlichen gibt.

Für Veröffentlichungen auf Websites (§ 1 Abs 1 Z 5a lit b MedienG) folgt daraus Für Veröffentlichungen auf Websites (Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 5 a, Litera b, MedienG) folgt daraus:

Der für die inhaltliche Gestaltung einer Website Letztverantwortliche ist (jedenfalls nach § 1 Abs 1 Z 8 lit d MedienG) deren Medieninhaber. Gibt es dagegen keinen für die inhaltliche Gestaltung einer Website Letztverantwortlichen, so sind Medieninhaber jene (im Regelfall voneinander verschiedenen) Personen, die für die auf der Website abrufbaren publizistischen „Untereinheiten“ (letzt-)verantwortlich sind. Als solche - bei Fehlen eines Letztverantwortlichen für die Website die Stellung des (der) deren inhaltliche Gestaltung Besorgenden als Medieninhaber begründende - „Untereinheiten“ (§ 1 Abs 1 Z 1 MedienG) können einzelne Web-Seiten oder Webpages (i.e. die Homepage als Eingangsseite oder eine Unterseite der Website) begriffen werden (vgl dazu Noll aaO § 1 Rz 50 aE; Ciresa i n Ciresa/Orou, Rechtsberatung Internet [2002], Register 5 Kapitel 1 S 2; Thiele, MR 2001, 163 [Entscheidungsanmerkung]), weil und soweit sie - wesentlich bestimmt durch das Moment selbständiger Verbreitung (nämlich einheitlicher Abrufbarkeit; § 1 Abs 1 Z 5a lit b MedienG) - (nach der Verkehrsauffassung) als einheitliches Ganzes in Erscheinung treten (vgl dazu und zum Folgenden Kassai, Mediengesetz und Internetdienste, in Forgó/Feldner/Witzmann/Dieplinger [Hrsg], Probleme des Informationsrechts [2003] 186 f; VwGH 21. Oktober 1983, MRA 1984 H 1, 5, zur Abgrenzung hinsichtlich des Begriffs des „Druckwerkes“). Dabei kommen - neben dem bereits erwähnten Moment der (bei Druckwerken durch die feste Einbindung der einzelnen Teile vermittelten) einheitlichen Verbreitung (hier: Abrufbarkeit) - vor allem formelle Abgrenzungskriterien (etwa einheitliche Aufmachung, eindeutige Unterordnung, Verhältnis des Umfangs der Teile) sowie ein gesondertes „Impressum“ (Hinweis auf den medienrechtlich Verantwortlichen) in Betracht. Welche auf einer (nicht ohnedies von einem Letztverantwortlichen inhaltlich gestalteten) Website abrufbaren „Angebote“ solcherart eine Einheit darstellen, ist stets einzelfallbezogen zu beurteilen. Der für die inhaltliche Gestaltung einer Website Letztverantwortliche ist (jedenfalls nach Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 8, Litera d, MedienG) deren Medieninhaber. Gibt es dagegen keinen für die inhaltliche Gestaltung einer Website Letztverantwortlichen, so sind Medieninhaber jene (im Regelfall voneinander verschiedenen) Personen, die für die auf der Website abrufbaren publizistischen „Untereinheiten“ (letzt-)verantwortlich sind. Als solche - bei Fehlen eines Letztverantwortlichen für die Website die Stellung des (der) deren inhaltliche Gestaltung Besorgenden als Medieninhaber begründende - „Untereinheiten“ (Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, MedienG) können einzelne Web-Seiten oder Webpages (i.e. die Homepage als Eingangsseite oder eine Unterseite der Website) begriffen werden vergleiche dazu Noll aaO Paragraph eins, Rz 50 aE; Ciresa in Ciresa/Orou, Rechtsberatung Internet [2002], Register 5 Kapitel 1 S 2; Thiele, MR 2001, 163 [Entscheidungsanmerkung]), weil und soweit sie - wesentlich bestimmt durch das Moment selbständiger Verbreitung (nämlich einheitlicher Abrufbarkeit; Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 5 a, Litera b, MedienG) - (nach der Verkehrsauffassung) als einheitliches Ganzes in Erscheinung treten vergleiche dazu und zum Folgenden Kassai, Mediengesetz und Internetdienste, in Forgó/Feldner/Witzmann/Dieplinger [Hrsg], Probleme des Informationsrechts [2003] 186 f; VwGH 21. Oktober 1983, MRA 1984 H 1, 5, zur Abgrenzung hinsichtlich des Begriffs des „Druckwerkes“). Dabei kommen - neben dem bereits erwähnten Moment der (bei Druckwerken durch die feste Einbindung der einzelnen Teile vermittelten) einheitlichen Verbreitung (hier: Abrufbarkeit) - vor allem formelle Abgrenzungskriterien (etwa einheitliche Aufmachung, eindeutige Unterordnung, Verhältnis des Umfangs der Teile) sowie ein gesondertes „Impressum“ (Hinweis auf den medienrechtlich Verantwortlichen) in Betracht. Welche auf einer (nicht ohnedies von einem Letztverantwortlichen inhaltlich gestalteten) Website abrufbaren „Angebote“ solcherart eine Einheit darstellen, ist stets einzelfallbezogen zu beurteilen.

Dieses durch Auslegung der Begriffsbestimmung des § 1 Abs 1 Z 8 (lit d) MedienG gewonnene Interpretationsergebnis steht mit der - zugleich neu geschaffenen - Begriffsbestimmung (eines periodischen elektronischen Mediums) in § 1 Abs 1 Z 5a lit b MedienG, die als ein auf elektronischem Wege abrufbares „Medium“ (im Klammervermerk bloß) die „Website“ bezeichnet, nicht im Widerspruch. Denn damit wurde - wie die Ausführungen zur zentralen Anknüpfung der Stellung als Medieninhaber an die Letztverantwortung für das gesamte Medium in den EBRV zur Mediengesetznovelle 2005 verdeutlichen (neuerlich 784 BlgNR 22. GP 6) - (eben nur) auf den Regelfall abgestellt, dass

es für Websites einen jeweils Letztverantwortlichen gibt. Dieses durch Auslegung der Begriffsbestimmung des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 8, (Litera d,) MedienG gewonnene Interpretationsergebnis steht mit der - zugleich neu geschaffenen - Begriffsbestimmung (eines periodischen elektronischen Mediums) in Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 5 a, Litera b, MedienG, die als ein auf elektronischem Wege abrufbares „Medium“ (im Klammervermerk bloß) die „Website“ bezeichnet, nicht im Widerspruch. Denn damit wurde - wie die Ausführungen zur zentralen Anknüpfung der Stellung als Medieninhaber an die Letztverantwortung für das gesamte Medium in den EBRV zur Mediengesetznovelle 2005 verdeutlichen (neuerlich 784 BlgNR 22. Gesetzgebungsperiode 6,) - (eben nur) auf den Regelfall abgestellt, dass es für Websites einen jeweils Letztverantwortlichen gibt.

Nach den - einer generalisierenden Betrachtung zugänglichen - Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der APA-OTS Originaltext-Service GmbH (vgl Blg zu ON 30) werden die eingegangenen Texte von APA-OTS in keiner Form inhaltlich geändert oder redigiert, sondern Wort für Wort übernommen. Die Aussendung von Inhalten erfolgt - worauf in der OTS-Aussendung ausdrücklich hingewiesen wird - unter der ausschließlichen inhaltlichen Verantwortung des Aussenders. Selbst im Fall gesetzwidriger oder (sonst) diffamierender Aussendungs-inhalte wird eine tatsächliche Änderung immer nur auf ausdrückliches Verlangen des Vertragspartners (Aussenders) vorgenommen (Punkte 2.1., 2.3. sowie 3.2.). Für den Fall eines gerichtlichen Auftrags zur Löschung von OTS-Aussendungen (aus der Datenbank) wird bestimmt (Punkt 3.5.), dass APA-OTS dies dem Vertragspartner (Aussender) mitteilt, der über eine Löschung bzw Nichtlöschung unverzüglich zu entscheiden hat. Nach den - einer generalisierenden Betrachtung zugänglichen - Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der APA-OTS Originaltext-Service GmbH vergleiche Blg zu ON 30) werden die eingegangenen Texte von APA-OTS in keiner Form inhaltlich geändert oder redigiert, sondern Wort für Wort übernommen. Die Aussendung von Inhalten erfolgt - worauf in der OTS-Aussendung ausdrücklich hingewiesen wird - unter der ausschließlichen inhaltlichen Verantwortung des Aussenders. Selbst im Fall gesetzwidriger oder (sonst) diffamierender Aussendungs-inhalte wird eine tatsächliche Änderung immer nur auf ausdrückliches Verlangen des Vertragspartners (Aussenders) vorgenommen (Punkte 2.1., 2.3. sowie 3.2.). Für den Fall eines gerichtlichen Auftrags zur Löschung von OTS-Aussendungen (aus der Datenbank) wird bestimmt (Punkt 3.5.), dass APA-OTS dies dem Vertragspartner (Aussender) mitteilt, der über eine Löschung bzw Nichtlöschung unverzüglich zu entscheiden hat.

Daraus ergibt sich klar, dass die inhaltliche Gestaltung der auf der Website der APA-OTS (www.ots.at) selbständig - unter gesonderter Bezeichnung der Beiträge nach Stichwortzeile und Aussender (mit dem expliziten Hinweis auf dessen ausschließliche inhaltliche Verantwortung) - abrufbaren Aussendungen vom jeweiligen Aussender (ohne Letztverantwortung der APA-OTS als Betreiberin der Website) besorgt wird. Sohin folgt nach dem zuvor Gesagten, dass der P***** - auch hinsichtlich der Verbreitung über die Website - Medieninhaber der hier in Rede stehenden APA-OTS-Aussendungen ist (§ 1 Abs 1 Z 8 lit d MedienG; vgl dazu auch: 15 Os 8/10f). Daraus ergibt sich klar, dass die inhaltliche Gestaltung der auf der Website der APA-OTS (www.ots.at) selbständig - unter gesonderter Bezeichnung der Beiträge nach Stichwortzeile und Aussender (mit dem expliziten Hinweis auf dessen ausschließliche inhaltliche Verantwortung) - abrufbaren Aussendungen vom jeweiligen Aussender (ohne Letztverantwortung der APA-OTS als Betreiberin der Website) besorgt wird. Sohin folgt nach dem zuvor Gesagten, dass der P***** - auch hinsichtlich der Verbreitung über die Website - Medieninhaber der hier in Rede stehenden APA-OTS-Aussendungen ist (Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 8, Litera d, MedienG; vergleiche dazu auch: 15 Os 8/10f).

Der Argumentation des Erneuerungswerbers zuwider folgt aus der Bestimmung des § 36a MedienG - wonach im Fall eines gerichtlichen Erkenntnisses auf Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen der Website oder einer gerichtlichen Anordnung der Löschung derselben der Medieninhaber aufzufordern ist, (innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist) dem gerichtlichen Auftrag zu entsprechen - keineswegs, dass Medieninhaber stets nur „derjenige ist, dem die Verfügungsgewalt über das gesamte Medium zukommt“. Dies wird vom Erneuerungswerber aus der genannten Bestimmung nicht abgeleitet, sondern indes - als *petitio principii* - bloß unterstellt. Die in der in Rede stehenden Vorschrift vorausgesetzte Fähigkeit, eine Löschung der „die strafbare Handlung begründenden Stellen“ der Website herbeizuführen, korrespondiert vielmehr mit der für die Stellung als Medieninhaber konstitutiven Besorgung der inhaltlichen Gestaltung des „Mediums“ (hier: § 1 Abs 1 Z 8 lit d MedienG) im voraufgezeigten Sinn. Im Übrigen setzt § 36a Abs 1 MedienG nicht voraus, dass dem Medieninhaber zur von ihm geschuldeten Entsprechung des gerichtlichen Löschungsauftrages die Löschung unmittelbar selbst technisch möglich sein muss; dafür reicht vielmehr die - nach der vorliegenden Vertragsgestaltung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der APA-OTS Originaltext-Service GmbH durch das bereits erwähnte implementierte Weisungsrecht des Aussenders gegenüber der APA-OTS auf Löschung von

OTS-Aussendungen begründete - rechtliche Möglichkeit zur Entfernung von Inhalten auf der Website hin (vgl zu § 1330 Abs 2 ABGB: 6 Ob 307/00s, MR 2001, 161).Der Argumentation des Erneuerungswerbers zuwider folgt aus der Bestimmung des Paragraph 36 a, MedienG - wonach im Fall eines gerichtlichen Erkenntnisses auf Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen der Website oder einer gerichtlichen Anordnung der Löschung derselben der Medieninhaber aufzufordern ist, (innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist) dem gerichtlichen Auftrag zu entsprechen - keineswegs, dass Medieninhaber stets nur „derjenige ist, dem die Verfügungsgewalt über das gesamte Medium zukommt“. Dies wird vom Erneuerungswerber aus der genannten Bestimmung nicht abgeleitet, sondern indes - als petitio principii - bloß unterstellt. Die in der in Rede stehenden Vorschrift vorausgesetzte Fähigkeit, eine Löschung der „die strafbare Handlung begründenden Stellen“ der Website herbeizuführen, korrespondiert vielmehr mit der für die Stellung als Medieninhaber konstitutiven Besorgung der inhaltlichen Gestaltung des „Mediums“ (hier: Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 8, Litera d, MedienG) im vorausgezeigten Sinn. Im Übrigen setzt Paragraph 36 a, Absatz eins, MedienG nicht voraus, dass dem Medieninhaber zur von ihm geschuldeten Entsprechung des gerichtlichen Löschungsauftrages die Löschung unmittelbar selbst technisch möglich sein muss; dafür reicht vielmehr die - nach der vorliegenden Vertragsgestaltung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der APA-OTS Originaltext-Service GmbH durch das bereits erwähnte implementierte Weisungsrecht des Aussenders gegenüber der APA-OTS auf Löschung von OTS-Aussendungen begründete - rechtliche Möglichkeit zur Entfernung von Inhalten auf der Website hin vergleiche zu Paragraph 1330, Absatz 2, ABGB: 6 Ob 307/00s, MR 2001, 161).

Das Landesgericht für Strafsachen Wien und das Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht haben daher die Passivlegitimation des P***** als Medieninhaber der in Rede stehenden APA-OTS-Aussendungen rechtsrichtig (§ 1 Abs 1 Z 8 lit d MedienG) und somit ohne Verletzung der Grundrechte auf Freiheit der Meinungsäußerung nach Art 10 MRK und auf Schutz des Eigentums nach Art 1 ZPMRK bejaht.Das Landesgericht für Strafsachen Wien und das Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht haben daher die Passivlegitimation des P***** als Medieninhaber der in Rede stehenden APA-OTS-Aussendungen rechtsrichtig (Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 8, Litera d, MedienG) und somit ohne Verletzung der Grundrechte auf Freiheit der Meinungsäußerung nach Artikel 10, MRK und auf Schutz des Eigentums nach Artikel eins, ZPMRK bejaht.

Der Antrag auf Erneuerung war daher schon in nichtöffentlicher Beratung gemäß § 363b Abs 1 und Abs 2 Z 3 StPO - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur, jedoch entgegen der hiezu erstatteten Äußerung des Erneuerungswerbers - zurückzuweisen.Der Antrag auf Erneuerung war daher schon in nichtöffentlicher Beratung gemäß Paragraph 363 b, Absatz eins und Absatz 2, Ziffer 3, StPO - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur, jedoch entgegen der hiezu erstatteten Äußerung des Erneuerungswerbers - zurückzuweisen.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E94400

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:0150OS00034.10D.0630.000

Im RIS seit

02.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at